



MECKLENBURG-VORPOMMERN

Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Ausgabe 117/Mai 2020

Aus dem Inhalt:

<u>- 100 00000 00000</u>	
Finanz- und haushaltspolitische Erleichterungen für die Kommunen	3
Beschluss der Bundes-SGK zu Rettungsschirm für die Kommunen	4
Corona-Krise und Verwaltung	4
Bedrohung von ehrenamtlichen Kommunalpolitikern	8
Konsequent gegen Rechtsextremismus	12
Gesetz zur Bekämpfung der Hasskriminalität	13
Verbesserungen der ÖPNV- Finanzierung und Novelle der StVO im Bundesrat	15
Förderung Mehrfunktionshäuser	16

Wettbewerbe:

Anhang

Fristverlängerung

Wettbewerb Naturstadt	
Aus der Rechtsprechung:	
Absperrpflicht bei Badestellen	19
Wissenswertes:	
Austauschplattform zu Covid-19 gestartet	21
Kolumne in brand eins	21
Termine der SGK-MV	22
Termine der Bundes-SGK	22
Impressum	22

18

23

E-Mail-Adresse: sgk@kommunales.com

Liebe Freundinnen und Freunde der Kommunalpolitik, liebe Mitglieder der SGK,

das für was ist eine ungewöhnliche, ja manchmal verrückte Zeit. Dabei stellt diese Covid-19-Krise eine ernste Situation dar! Das sei voran geschickt und es ist eine ernste Situation in vielfacher Hinsicht. Trotz aller Öffnungsszenarien hat das Virus nichts, aber auch gar nichts an Gefährlichkeit eingebüßt. Auch das muss und will ich voranstellen,



Thomas Beyer

allen Verniedlichern und Relativierern zum Trotz.

Gerade jetzt, gerade in dieser Situation, in der wir gemeinsam das öffentliche Leben Stück für Stück hochfahren, gilt umso mehr, wo es irgend möglich und vor allem, wo es rechtlich geboten ist, Abstand zu halten. Und da wo es ebenfalls per Verordnung Rechtslage ist, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, da beeindrucken mich selbsternannte Experten, die dagegen reden, in keiner Weise.

In der Tat, wir haben in M-V eine gute Situation, die Infektionszahlen sind nicht hoch. Wir haben zum einen schlichtweg Glück gehabt, dass das Virus bei uns später ankam und die Landesregierung gemeinsam mit uns Kommunalen rechtzeitig entschlossen gehandelt hat. Auch hier sei allen Unken- und Hätte- und Könnte- Rufen entgegengehalten: Das war richtig so, die Hätte-, Könnte- und Sollte-Leute können eben überhaupt nicht sicher sagen, dass das Infektionsgeschehen flach geblieben wäre, wäre all dies so nicht entschieden worden. Insofern, es war gut so. Aber in der Tat, es war hart. Sehr hart! Eingriff in die Grundrechte, Shut-Down in der Wirtschaft,

Herunterfahren des öffentlichen Lebens seien hier nur als Stichworte genannt. Es war gut, dass Bund und Länder schnell Förderprogramme und Soforthilfen aufgelegt haben. Es wird sicher weitere Programme, die dann Lücken schließen, geben müssen. Es war gut so, dass viele, viele Solidaritätsinitiativen vor Ort entstanden sind.

Es war gut so, dass wir gemeinsam gehandelt haben und sich die Bürgerinnen und Bürger weitgehend an die Regeln hielten.

Dazu haben wir Kommunen einen entscheidenden Teil beigetragen, allen, die das vor Ort "durchgezogen" haben, sei sehr, sehr gedankt!

Wo stehen wir jetzt?

Jetzt gilt es, das öffentliche Leben neu zu gestalten. Begriffe wie "neue Normalität" und "Abwägung der Güter" prägen die vielstimmige Debatte darüber.

Ich gestehe jedem und jeder, nunmehr etwas verwirrt sind darüber. was jetzt erlaubt ist und was nicht, diese Verwirrung zu. Die Länder handeln nicht mehr Gleichschritt. was Mecklenburg-Vorpommern schon gilt, gilt in Brandenburg oder Schleswig-Holstein noch nicht und umgekehrt. Das war manchmal der Profilierungssucht einzelner Ministerpräsidenten, denen es eigentlich um ganz andere Ämter und Ziele ging, geschuldet.

Jetzt aber ist ein Regionalisierungsprinzip eingeführt worden, was dem unterschiedlichen Infektionsgeschehen Rechnung trägt. Bei 50 Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner müsste erneut das öffentliche Leben.

gegebenenfalls auch nur sehr punktuell, heruntergefahren werden. Das wären in meiner Stadt, in Wismar, ca. 22 Neufälle in 7 Tagen. Auch wenn das jetzt sehr theoretisch ist und wohl vor allem maßgeblich die Zahlen im gesamten Landkreis sein werden, zeigt dies, dass die Situation durchaus fragil bleibt und wir wirklich gut beraten sind, weiter die Regeln einzuhalten.

Gleichwohl wird es mit dem Hochfahren komplizierter. So vieles muss bedacht werden. Manchmal gibt es Widersprüche, denen abgeholfen werden muss. Es gibt Wechselwirkungen, wird zum Beispiel die Wirtschaft hochgefahren, werden die Kitas adäquat folgen müssen usw.

Da gibt es reichlich Stoff zu diskutieren und viel zu entscheiden, ja manchmal wird es auch den Mut und die Ehrlichkeit brauchen, Entscheidungen zu korrigieren.

Und gerade jetzt kommt es auch darauf an, die jeweiligen Regelungen und Verordnungen gut zu erklären und in einem solchen Tempo bzw. in solchen Schritten zu erlassen, dass die Bürgerinnen und Bürger folgen können und nicht genervt reagieren.

Der partizipative Weg zwischen Land und Kommunen ist dafür der richtige und mit Sicherheit der erfolgreichere, wenngleich er wegen der vielen Abstimmungen untereinander auch sehr aufwändig ist. Dennoch finde ich es richtig und wichtig, dass wir weiter genau diesen Weg gehen.

Auch über Geld aus kommunaler Sicht werden wir zu reden haben. Ein Schutzschirm für die Kommunen wird sowohl vom Bund als auch vom Land unabdingbar sein, zu sehr werden die Einnahmen sinken, zu wichtig ist, dass wir vor Ort gerade jetzt weiter investieren können und Geld für das Leben in der örtlichen Gemeinschaft haben.

Also, so wichtig ein Konjunkturprogramm ist, auch aus kommunaler Sicht, so wenig verzichtbar ist ein Schutzschirm für die Kommunen. Darauf müssen wir vertrauen können, wenn wir weiter so mitziehen, wie wir es bisher getan haben.

Thomas Beyer

Finanz- und haushaltspolitische Erleichterungen für die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern

Das Ministerium für Inneres und Europa hat mit einem mit dem Finanz-ministerium und Energieministerium abgestimmten Schreiben am 17.04.2020 auf die Bitte des Städte- und Gemeindetages vom 23.03.2020. finanzhaushaltsund politische Erleichterungen für die aus der Corona-Krise erwachsenden enormen Herausforderungen für die Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern und ihre Unternehmen und Beteiligungen zu schaffen, geantwortet. Die Antwort enthält eine gute Übersicht über die zwischenzeitlich guten getroffenen Erleichterungen für die Mecklenburg-Vor-Kommunen in pommern und kündigt weitere Schritte an. Besonders herauszuheben sind haushaltsrechtlichen Erleichterungen, nach denen die Kommunen coronabedingter Mehrausgaben Mindereinnahmen von der Pflicht zu haushaltsrechtlichen Sperren. Nachtragssatzungen, Überarbeitungen von Haushaltssicherungskonzepten befreit sind und ihnen Erleichterungen bei der Ausweitung ihres Kassenkredit-rahmens werden. gewährt Die erleichterte Erhöhung des Kassenkreditrahmens soll Zahlungsfähigkeit die Städte. der Gemeinden und Zweckverbände und damit ihre Arbeitsfähigkeit sicherstellen.

Der Vorstand des Städte- und Gemeindetages hatte zusätzlich zu dem Schreiben vom 23.03.2020 Der Überblick 4/2020 S. 192 ff.) in seiner Sitzung am 26.03.2020 u. a. einstimmig beschlossen. sich gegen eigene kommunale Hilfsmaßnahmen für örtliche Privatwirtschaft auszusprechen, weil das weitere, größere Probleme in den Kommunen verursacht hätte und sie überfordern würde und stattdessen Unterstützung bei der Inanspruchnahme der verschiedenen Hilfspakete Bundes und des Landes geleistet werden kann (s. Der Überblick 4/2020 S. 173 f.). Zu den vergaberechtlichen Erleichterungen durch den Corona-Vergabeerlass des Wirtschafts-ministeriums M-V, der am 21.04.2020 in Kraft trat, ist zu beachten, dass dieser sich inhaltlich auf Beschaffungen zur Bekämpfung Corona-Krise (medizinische Produkte und Ausstattung Homeoffice) beschränkt. Für diese Bereiche erleichtert er die Beschaffungen, die bisher mit der der Begründung besonderen Dringlichkeit erfolgten. Für die übrigen Vergaben gibt leider keine es Erleichterungen. Der Städteund Gemeindetag hatte sich die Möglichkeit der Direktaufträge über 5.000 € und den Verzicht auf die Durchführung einer

Markterkundung und deren Dokumentation für Kleinstaufträge bis 500 € Entlastung weiteren unserer Verwaltungen erhofft. Bei dem Hinweis des Ministeriums für Inneres und Europa die Nutzung der gesetzlichen Möglichkeiten der Kurz-arbeit in kommunalen Verwaltungen und Unternehmen ist von den Mitgliedern des Kommunalen Arbeitgeberverbandes in Mecklenburg-Vorpommern der dazu in der letzten Woche abgeschlossene Tarifvertrag zu beachten. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern wird beobachten, wie die Landesregierung mit ihren Einrichtungen von den gesetzlichen Möglichkeiten der Kurzarbeit Gebrauch macht.

Quelle: Der Überblick 5/2020 StGT M-V 5/20

"Rettungsschirm für Kommunen"

Die Corona-Krise hat tiefgreifende Folgen für die Wirtschaft und für die Kommunen unseres Landes. Die Handlungsfähigkeit Investitionsfähigkeit und die Kommunen in und nach der Krise müssen werden. Der aesichert Geschäftsführende Vorstand der **Bundes-SGK** hat dazu das Positionspapier "Rettungsschirm für die

Kommunen" beschlossen, das mit dem nachfolgenden Link aufgerufen werden kann:

https://www.bundessgk.de/system/files/documents/200506_r ettungsschirm_fuer_kommunen_position spapier_der_bundes-sgk.pdf

Verändert die Corona-Krise die Verwaltung

Die kommunale Verwaltung reagiert in den schwierigen Zeiten der Coronaflexibel: Krise sehr Die Gleichstellungsbeauftragte verstärkt jetzt den Ordnungsdienst, Mitarbeiter Jugendeinrichtungen wechseln in den Telefonservice. Viele Beispiele gibt es, wie die Kommunen die Krise meistern. Die Stadt Solingen beispielsweise "versetzt" rund 160 Mitarbeiter an einen anderen Arbeitsplatz.



pixabay

Das sind kurz-fristige Umset-zungen und Re-aktionen, aber was kann langfristig aus dieser Krise gezogen werden?

Schon jetzt ist absehbar, dass andere Formen der Arbeit in der Verwaltung und der Zusammenarbeit in und mit den kommunalen Gremien künftig einen höheren Stellenwert haben werden.

1. Homeoffice, das Niveau ist jetzt fast verfünffacht, dies wird nicht mehr ganz heruntergefahren werden. Für Arbeitsorganisation neue werden jetzt auf breiter Ebene Erfahrungen gesammelt. Deutlich wurde auf ieden Fall, dass technische und organisatorische Rahmenbedingungen gegeben sein müssen: natürlich schnelle Internetverbindungen, Verfügbarkeit mobiler Endgeräte mit sicherer Einbindung in die jeweiligen Hausnetze. Auch die Frage der Arbeitszeiterfassung ist zu klären.

2. Online-Meetings, die Chance von Online-Meetings per Video- oder Telefonkonferenz liegt darin, eine schnelle Abstimmung zwischen Gemeindevertretern und Ausschussvorsitzenden sowie der Verwaltung zu ermöglichen. Dies ist in Zeiten der Kontaktsperre unerlässlich. Online-Meetings können aber keine ständige Einrichtung sein. Rechtlich gibt es keine Basis, Beschlüsse online zu fassen.

Besonders zugespitzt ist diese Problematik bei Gemeinderatssitzungen, die online stattfinden, allein schon wegen der notwendigen Transparenz und Öffentlichkeit. Die Corona-Krise hat den Konflikt Eilbedürftigkeit zwischen von Problemen und Einhaltung kommunalrechtlichen Vorschriften auftreten lassen.

Auf der Grundlage des Standarderprobungsgesetzes M-V hatte der StGT M-V beantragt, kommunale Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen zu können. Die Geltung der Standarderprobung war an die Geltung der Corona-Bekämpfungsverordnung gebunden, die 19. April 2020 wieder auslief. Hier wurden Erfahrungen erste möglicherweise gesammelt, die noch nicht ausreichend sind, um die Standardöffnung bewerten. zu Für eine Weiterführung der Praxis der Umlaufbeschlüsse sieht der

Innenminister daher derzeit keine rechtliche Basis. Gemeinderatssitzungen über Telefon- oder Internetkonferenzen sind nun wie vorher nicht erlaubt, ebenso wie die Beschlussfassung über sogenannte "Umlaufbeschlüsse".

Die Digitalisierung der Verwaltung nimmt Fahrt auf.

Auch die Bürgerinnen und Bürger werden von der Digitalisierung der Verwaltung profitieren. Anträge können dann jederzeit selbstständig und ortsunabhängig über das Internet gestellt werden. Viele Bearbeitungsschritte können automatisiert und damit schneller werden.

Laut Onlinezugangsgesetz (OZG) sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen auch elek-Verwaltungsportale tronisch über anzubieten. In weniger als zwei Jahren **OZG** sollen laut alle Verwaldigital tungsleistungen zugänglich gemacht werden. Die Länder sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der im Gesetz vorgegebenen Verfahren sicherzustellen.

(https://www.gesetze-im-internet.de/ozg/OZG.pdf)

Einige Prozesse in der Verwaltung waren bis zum Zeitpunkt der Coronakrise bereits digitalisiert, aber vieles eben noch nicht und vor allem noch nicht im Realbetrieb getestet worden. Die Corona-Krise wird den gesamten Prozess der Digitalisierung beschleunigen.

Dazu schreibt Christian Erhardt, Chefredakteur von KOMMUNAL.de in einer Analyse zum Thema Digitalisierung in der Verwaltung:

Alles wird anders in der Verwaltung - LANGFRISTIG!

Deutschlands Rathäuser werden gestärkt aus der Krise hervorgehen. Weil Bürger endlich den Wert der Arbeit vor Ort besser erkennen und die Behörden aus ihrer Komfortzone gezwungen werden.

Was am 22. März im kleinen 5500-Einwohner-Dorf Tangerhütte in der tiefen Provinz in Sachsen-Anhalt passiert ist, dürfte in die Verwaltungs-Geschichtsbücher eingehen. Dort ist Rathaus" das "Digitale vorzeitig gestartet. Der Begriff ist zwar wahrlich Digitalisierung neu, schließlich schon lange durch alle Verwaltungen, aber was dahintersteckt, gibt es in dieser Form in Deutschland bisher in keiner anderen Landgemeinde. Alle, wirklich alle Bereiche von der Kita-Anmeldung über die Hundesteuer-Anmeldung bis zur Veranstaltungen Anmeldung von erfolgen darüber online. Mehr als 200 Formulare sind schon hinterlegt. Eigentlich sollte das Programm erst viel später starten, der Bürgermeister, Andreas Brohm, nahm die Corona-Krise jedoch zum Anlass, alles massiv zu beschleunigen. "So schützen wir Einwohner und Mitarbeiter vor vermeidbaren persönlichen Kontakten und damit vor einer erhöhten Virusgefahr", so Brohm. Selbstredend ist die dahinterstehende Technik, die von einer Softwarefirma gestellt wird, konform mit dem Online-Zugangsgesetz.

Corona zeigt: Die Rahmenbedingungen in den Verwaltungen können sich rasant ändern .

Das Beispiel zeigt: Jetzt wird in den Verwaltungen (endlich) alles, was rausgeholt. möglich ist. Die Rahmenbedingungen, die bisher viele Mitarbeiter im Alltag hemmten, werden aufgehoben. Sie mussten aufgehoben werden. Bürgermeister berichten, das Einrichten eines Heimarbeitsplatzes habe von der Absprache mit dem Personalrat über den Kauf eines geeigneten Bürostuhls bis zur Bereitstellung der Software früher bis zu ein Jahr gedauert.

Jetzt ging es zwangsläufig von heute auf morgen. Durch die Telearbeit lernen Rathäuser gerade die wirklichen Probleme. die damit zusammenhängen, kennen, und nicht nur die theoretischen, die gerne lange und ausgiebig diskutiert werden, einfach zu machen. "Da wird auch mal ein fester Rechner nach Hause getragen, wenn es an Laptops fehlt, den VPN-Zugang können wir auch übers Handy aktivieren", erzählt etwa Claus Arndt, Beigeordneter der Stadt Moers aus seiner Praxis. Für akribische Dienstvereinbarungen zur Bereitstellung des Homeoffice bleibt einfach keine Zeit. Aber es klappt eben auch so. Programme, die zwar seit Jahren theoretisch auf den Rechnern vieler Rathäuser schlummern und nie benutzt wurden, werden auf einmal zur neuen Schnittstelle. Sei es "Microsoft Teams", das Teil des Office-Pakets ist, oder das Verwaltungen ebenfalls weit verbreitete "Sametime" von Lotus Notes.



Quelle: pixabay

<u>Die Meeting-Kultur ist dank Corona</u> endlich ein Relikt der Vergangenheit .

Erstaunlich aber ist, was mir Bürgermeister gerade unisono "Die berichten: Meeting-Kultur ist endlich beendet." Sprich: Es bleibt mehr Zeit zum Arbeiten, Meetings (wenn auch aktuell meist virtuell) finden nur noch statt, wenn es wirklich nötig ist. Die wohl unsinnigste Erfindung aller Zeiten, das "Jour fixe", also ein Termin zu einer festen Zeit, ist endlich Geschichte. Die neue Kultur heißt: "Fix ist, wenn es nötig ist, sonst wird gesprochen!" gemacht. statt apropos Pläne: Auch das gehört natürlich zur Wahrheit: So mancher schöner Plan, der vor Jahren für Fälle der Pandemie gestrickt wurde, erwies sich in der Praxis dann doch als Makulatur. Weil er entweder Jahre alt ist, technisch die Arbeitsweisen heute ganz andere sind, dort genannte Mitarbeiter oder Abteilungen gar nicht mehr existieren oder umstrukturiert wurden und vieles mehr. Auch das ist eine Erkenntnis dieser Tage. Gut so! Das passiert künftig nicht mehr. In den Leitungsetagen angekommen: ist IT-Ausstattung. Pandemie-E-Akte, alles Pläne. das sind keine theoretischen Konstrukte. die nebenherlaufen. Die Punkte sind existenziell. Vorbei die Zeit, in der solche Dinge "nebenherlaufen".

<u>Die Verwaltung der Zukunft wird eine komplett andere sein!</u>

Und damit sind wir – bei aller Dramatik dieser Tage – bei den "guten Auswirkungen" der Krise: All das, was wir in diesen Tagen und Wochen gelernt haben, lässt sich nicht mehr zurückdrehen. Die Verwaltung wird künftig eine komplett andere sein. Diskussionen über Homeoffice werden, nicht nur in der Verwaltung, keine theoretische Frage mehr sein.



Quelle: pixabay

Sie werden "gelebter Alltag". Es bleibt die Botschaft in den Köpfen der "Experimentieren Mitarbeiter sich", "durch Experimentieren entsteht Kreatives". Neues, Und dieser Bewusst-seinswandel ist nicht nur ein interner innerhalb der Verwaltung. Auch die Bürger nehmen das Rathaus vor Ort anders wahr. Kommunaljetzt verwaltung, das war bisher für viele "das Knöllchen", die Warteschlange im Einwohnermeldeamt oder das lästige Beantragen des neuen Reisepasses. Jetzt haben die Bürger festgestellt: "Wenn es wirklich brennt, ist mein Rathaus mein erster Ansprechpartner". Wenn alles ungewiss wird, ist mein Rathaus "ein Fels in der Brandung". Hier kümmert man sich um meine Probleme bei der Kinderbetreuung, hier bekomme ich alle Informationen in der Not. https://kommunal.de/coronaverwaltung-alles-anders

Quelle: www.KOMMUNAL.de

Ein Beispiel aus der Praxis:

Wie können Bürger und Verwaltung besser miteinander kommunizieren? Kommunal.de zeigt Praxisbeispiele – vor Ort verankert, aber clever verknüpft mit Internet und Smartphone.

Neu stellt sich die Frage, wie kommt das Amt zum Bürger? Mit moderner Technik. Sie macht es komfortabel – für beide Seiten.

Gut eingesetzt, ermöglicht die digitale Technik schnellere Reaktionen, effizientere Prozesse und transparentere Resultate. Und das in vielen Bereichen wie Verwaltung, Bildung, Soziales oder Bau und Ordnung. Auf Online-Plattformen können Bürger – außerhalb knapper Öffnungszeiten – jederzeit Vorschläge aller Art unterbreiten und den Werdegang des eigenen Vorschlags oder die Ideen Anderer verfolgen.

Digitale Verwaltung in der Praxis: https://kommunal.de/digitale-verwaltung-lokal-

digital?utm_medium=email&utm_sourc
e=newsletter&utm_campaign=2020042
0

Als erste Kommune bundesweit schob Friesland 2012 diese umfassende Form der Bürgerbeteiligung im Internet an. Etabliert hat sich das Format "liquidfriesland.de".

Seit 2016 wurden 50 Vorschläge gemacht, beraten und beantwortet. Landrat Sven Ambrosy erklärt: "Wichtig ist, Kanäle wie Liquid Friesland sind ein Zusatz. Kommunen müssen auch andere Kommunikationswege anbieten. Gestärkt und gefördert wird die Bürgerbeteiligung auch durch Telefon, E-Mail, Post, aber auch durch Veranstaltungen und persönlichen Kontakten zur Verwaltung."

Quelle: Internetseite www.KOMMUNAL.de

Bedrohung von ehrenamtlichen KommunalpolitikerInnen

Städtetagspräsident Burkhard Jung hat Juli 2019 unter im anderem Interviews mit der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" und der "Süddeutschen Zeitung" zu dem Thema Bedrohuna von Kommunalpolitikerlnnen Stellung genommen. Er plädierte darin für eine gesellschaftliche Debatte über Anstand, Mindeststandards unseres Zusammenlebens und darüber. was Drohungen und eine verrohte Sprache letztlich anrichten können. Wir dürfen nicht zulassen, dass Leute, die sich für Gemeinwesen das einsetzen. menschenunwürdig behandelt und in einem schlimmen Jargon verhöhnt werden. Es beginnt mit Worten, und auf

Worte folgen Taten."

Dieses Thema ist auch heute noch brandaktuell.

Am 10. März 2020 hat Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier gemeinsam mit der Oberbürgermeisterin von Zwickau, Pia Findeiß, zu einer Diskussionsveranstaltung "Gemeinsam gegen Hass und Gewalt – Kommunalpolitiker nicht allein lassen!" ins Zwickauer Rathaus eingeladen.

In seiner Ansprache betonte der Bundespräsident, dass all die Menschen gebraucht würden, die bereit sind, Verantwortung vor Ort zu tragen. KommunalpolitikerInnen seien das Fundament, auf dem das Gebäude der Demokratie ruht. In der letzten Zeit hätten die Übergriffe ein Ausmaß und eine Häufigkeit erreicht, die für den Bundespräsidenten nur Schlussfolgerung zulassen: "Wir dürfen zulassen. Kommunalnicht dass politikerInnen in unserem Land zu Fußabtretern der Frustrierten werden." Die Demokratie müsse sich wehren können gegen ihre Feinde, und sie müsse Wehrhaftigkeit zeigen. Niemand dürfe mehr sagen, dass es ihn oder sie selbst nicht betreffe, und niemand dürfe schweigen. mehr so der Bundespräsident.

Wie ist die Lage?



Quelle: Positionspapier des DStGB

In einem Positionspapier zum Thema "HASS, BEDROHUNGEN & GEWALT GEGEN MANDATSTRÄGER" gibt der DStGB eine Einschätzung, wie es zu diesem aggressiven Klima kommen konnte, und Hinweise, wie dem begegnet werden kann.

Als Gründe werden vor allem folgende Punkte angeführt:

- 1. Verschärfung der politischen Auseinandersetzung in Art und Ton
- 2. Wutverschärfung durch die Medien
- 3.die sozialen Netzwerke als Echoraum
- 4. der Staat als reiner Dienstleister des Bürgers?

5. schwindende Anerkennungskultur für politische Ämter

Und WAS kann getan werden?

1. ÖFFENTLICHKEITSKAMPAGNE

Zur Anerkennung von kommunalen Amts- und MandatsträgerInnen und anderen PolitkerInnen brauchen wir Aufklärung, mehr politische Bildung in den Schulen, mehr offenen Austausch von Angesicht zu Angesicht. Was im Netz gesagt wird, wird in der Regel in diesem Tonfall im persönlichen Gespräch nicht eins zu eins wiederholt. Zudem kann in persönlichen Gesprächen viel mehr getrennt werden zwischen dem, was wirklich Problem angesehen wird, und der Person, die für die Politik vor Ort steht. Die Probleme müssen ernst genommen und sachlich diskutiert werden. zugleich während persönliche Anfeindungen als Mittel der Kommunikation ausgeschlossen werden müssen. Die Politik sollte sich zum respektvollen Umgang untereinander verpflichten. Auch die Medien können einen maßgeblichen Beitrag leisten, indem berichtet und dargelegt wird, wie PolitikerInnen arbeiten und was hinter ihrer Arbeit steckt. PolitikerInnen, die auch einen überwiegenden Teil ihrer Freizeit und ihres Privatlebens in die lokale Demokratie stecken, dürfen nicht allein gelassen werden. Die Mehrheit der Menschen dafür zu gewinnen, im Rahmen einer Kampagne für die LokalpolitikerInnen offen einzustehen sich zugleich und gegen Hasskriminalität zu positionieren, wäre ein Symbol wichtiges der breiten Unterstützung für unser demokratisches System und unsere demokratischen Werte.

2. BÜNDNIS GEGEN GEWALT & FÜR TOLERANZ

In Kooperation mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sollte ein Bündnis gegen Gewalt und für Toleranz etabliert werden. Unter Einbindung von MedienvertreterInnen sollte hier auch die Rolle der Medien genauer beleuchtet werden. Ein Kodex der Wertschätzung und der offenen gewaltfreien Kommunikation könnte ein Ergebnis eines solchen Bündnisses sein. Für den Zusammenhalt in unserer Demokratie ist die Verständigung auf verbindliche Regeln des Umgangs und gegenseitigen Respekts unverzichtbar.

3. HASSKRIMINALITÄT NICHT VERSCHWEIGEN

Zugleich gilt es, Öffentlichkeit zu schaffen und auf die aktuelle Situation von KommunalvertreterInnen und auch vielen Ehrenamtlichen und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aufmerksam zu machen, die digital oder ganz real bedroht und eingeschüchtert werden. Wir müssen alle Bürgerinnen und Bürger für diese Zustände sensibilisieren und sie motivieren, den Betroffenen beizustehen und öffentlich für sie einzustehen.

4. KONSEQUENTE VERFOLGUNG

Amts- und Mandatsträger- Innen und Beschäftigte sollten immer wieder ermutigt werden, die Vorgänge zur bringen. Anzeige zu Es Schwerpunktstaatsanwaltschaften gebildet werden. um auch in der Öffentlichkeit zu demonstrieren, dass die Vorgänge ernst genommen und verfolgt werden. Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung sollte

in jedem Fall bejaht werden, wenn Bedrohungen und Gewaltausübungen im Zusammenhang mit der Mandatsausübung oder der Tätigkeit im öffentlichen Dienst geschehen. Über Verfahren und Verurteilung sollte breit berichtet werden.

5. PRÄVENTIVE MASSNAHMEN & IHRE ORGANISATIONEN STÄRKEN

Die Landesregierungen sind aufgefordert, die finanziellen Mittel für den Bereich der Prävention deutlich zu erhöhen. Die Landespräventionsräte, die Landesämter für Verfassungsschutz und die Polizeibehörden müssen in geeigneter Weise in die Lage versetzt werden, effektiv zu beraten und gegen Hasskriminalität gegenüber Amts- und Mandatsträger- Innen und Beschäftigte vorzugehen.

6. EINSETZUNG EINER/EINES BEAUFTRAGTEN

Die Betroffenen brauchen zentrale Anlaufstellen in den Ländern, die zum einen als Melde-, aber auch als Informationssammelstelle dienen. Alle Bundesländer sollten eine/einen Ombudsfrau/Ombudsmann einführen, die/den an sich insbesondere diejenigen wenden können, die im öffentlichen Leben stehen und so als "RepräsentantInnen des Staates" mit Beleidigungen, Drohungen, Hass und konfrontiert Gewalt wurden werden. Eine/ein solcher Beauftragte(r) sollte idealerweise selbst berufliche oder ehrenamtliche Erfahrungen auf der kommunalen Ebene mitbringen.

7. STRAFRECHTSVERSCHÄR-FUNGEN

Es ist gut und richtig, dass die Bundesregierung mit dem Gesetz gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität auch kommunale MandatsträgerInnen besser schützen will. Die Einbeziehung in den Schutzbereich des § 188 StGB sowie die Erweiterung des Tatbestandes des § 241 StGB bei Bedrohungen mit Körperverletzungen ist ein guter und richtiger Schritt. Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte müssen aber so aufgestellt werden, dass die Strafverschärfungen umgesetzt werden können. Weiterhin geprüft werden. muss ob das sogenannte "Politiker-Stalking" strafrechtlich sanktioniert werden kann. Der DStGB schlägt vor, den Stalking-Paragrafen um einen neuen Straftatbestand "Politiker-Stalking" zu erweitern.

8. OFFENE RATHÄUSER

Offene Rathäuser stehen in Städten und Gemeinden symbolisch für unsere offene Demokratie sowie für gelebte Bürgernähe. Im Spannungsverhältnis zur Sicherheit kommunalen Amtsund MandatsträgerInnen sowie der Verwaltung ist zu prüfen, ob den Beleidigungen, den Bedrohungen oder sogar der Gewalt mit organisatorischen und baulichen Maßnahmen entgegengewirkt werden kann. Die Landesregierungen sollten die Kommunen in diesem Zusammenhang inhaltlich und finanziell unterstützen.

9. VERANTWORTUNG DER BETREIBER SOZIALER NETZWERKE

Die Verantwortlichen für Plattformen sozialer Netzwerke haben sicherzustellen, dass Beleidigungen Verleumdungen (sogenannte "Hassposts") und vor allem Aufrufe zur Gewalt umgehend gelöscht, Identität der TäterInnen festgehalten und entsprechende Vorgänge Anzeige gebracht werden. Die geplante Einführung einer Meldepflicht besonders strafwürdigen Inhalten an das Bundeskriminalamt ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen.

10. AUSTAUSCH VERBESSERN & BETROFFENE UNVERZÜGLICH UNTERRICHTEN

Zum Schutz der Amtsund MandatsträgerInnen ist es erforderlich, dass betroffene Amts- und MandatsträgerInnen unverzüglich über alle Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden unterrichtet werden. Amtsund MandatsträgerInnen müssen - unter Berücksichtigung ermittlungstaktischer Gesichtspunkte - zu ihrer Sicherheit umgehend informiert werden, wenn sie auf sogenannten "Feindeslisten" stehen oder ihre Namen auf sogenannten "Schwarzen Listen" kursieren. Darüber hinaus muss die Vernetzung zwischen städtischen Ämtern und der Polizei verbessert werden. damit bei Außendiensteinsätzen im Zweifelsfall die notwendige Unterstützung Polizei auch schnell und tatsächlich vor Ort ist.

Quelle: Positionspapier des StGT Stand März 2020,

DStGB Der hat zum Thema Hasskriminalität und wie man ihr eine begegnen kann ebenfalls Broschüre erarbeitet, in der neben Ratschläge zum Schutz gegen Hasskriminalität auch Handreichungen aufgezeigt werden, die jeden einzelnen Betroffenen mit Ratschlägen unterstützen, gegen solche Anfeindungen vorzugehen.

Die Broschüre kann unter folgendem Link heruntergeladen werden.

https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage /Aktuelles/2020/PM%20BV%20NZK%2 0Broschüre%20Umgang%20mit%20H ass/200325 Broschuere WEB Final.p df



Konsequent gegen Rechtsextremismus

von Dr. Eva Högl



Dr. Eva Högel, MdB, Kreisvorsitzende der SPD Berlin Mitte

Die Ermordung von Walter Lübcke, die Anschläge von Halle und Hanau — rechte Gewalt und rechter Terror hinterlassen eine Blutspurt in unserer Gesellschaft, und zwar seit Jahrzehnten. Wie die Brandanschläge von Mölln und Rostock-Lichtenhagen und die Mordserie des NSU verdeutlichen, reicht diese Blutspur bis in die 1990er Jahre — und noch viel weiter — zurück. Rechte Gewalt ist eine echte und ernstzunehmende Gefahr für unsere

Gesellschaft. Denn sie ist ein Angriff auf unsere Demokratie, unseren Rechtsstaat, auf uns alle. Sie gefährdet den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Dabei ist dieser Zusammenhalt gerade jetzt in Zeiten von Corona wichtiger denn je. Deswegen müssen wir gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus mit aller Konsequenz vorgehen — überall, jeden Tag und gerade jetzt.

Unmittelbar nach dem Anschlag auf die Synagoge in Halle hat die Bundesregierung ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität beschlossen.

Ein Schwerpunkt ist dabei die Bekämpfung von rechtem Hass und rechter Hetze im Internet. Denn was mit Mord endet, nimmt seinen Anfang mit Worten — vor allem im Internet.

Auf sozialen Plattformen wie Facebook und Twitter grassiert der Hass von Rechts. Dort werden täglich Menschen beleidigt, verunglimpft und erniedrigt, eingeschüchtert und bedroht. Besonders betroffen sind Menschen jüdischen und muslimischen Glaubens, Geflüchtete und Frauen. Unverhohlen posten, liken, teilen Rechtsextremist*innen volksverhetzende Inhalte und widerliche Gewaltfantasien. Das ist der sprachliche Nährboden, auf dem rechte Gewalt gedeiht und Realität wird. Diesen Nährboden wollen wir austrocknen.

Dafür hat Bundesjustizministerin Christine Lambrecht einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, den wir derzeit im Bundestag beraten. Im Kern geht es darum, Straftaten im Netz konsequenter und effektiver zu verfolgen. Denn das Internet kann und darf kein rechtsfreier Raum sein.

Wir werden soziale Netzwerke stärker in die Verantwortung nehmen für das, was auf ihren Plattformen gepostet wird. Sie sollen strafbare Postings nicht mehr nur löschen. sondern in bestimmten schweren Fällen dem BKA melden. Dafür richten wir beim BKA eine Zentralstelle mit 300 qualifizierten Beamt*innen ein. So schaffen wir einen effektiven Weg, damit Hass-Straftaten konsequent vor Gericht gebracht werden können.

Zudem verschärfen wir das Strafrecht. Bedrohungen und Beleidigungen (im Netz) werden künftig härter bestraft. Wer schwere Straftaten billigt, wird dafür belangt werden können. Und: Antisemitische Tatmotive werden ausdrücklich als strafschärfende Be-

weggründe in das Strafgesetzbuch aufgenommen.

Daneben erhöhen wir den Schutz für Kommunalpolitiker*innen. Denn engagieren sich tagtäglich — oftmals ehrenamtlich — für unsere Demokratie. Und sie sind immer wieder und immer häufiger Beleidigungen und Angriffen ausgesetzt. Das können und dürfen wir nicht länger hinnehmen. Auch für sie soll künftig besonderer Schutz vor Verleumdungen und übler Nachrede gelten. Zudem werden wir es Kommunalpolitiker*innen ebenso ehrenamtlich Engagierten erleichtern, eine Auskunftssperre im Melderegister eintragen zu lassen.

Mit all diesen Maßnahmen senden wir ein klares Signal: Unsere Demokratie und unser Rechtsstaat sind wehrhaft. Gegen rechte Hetzer*innen und Gewalttäter*innen gehen wir mit allen rechtsstaatlichen Mitteln vor.

Klar ist aber auch: Die Mittel unseres Rechtsstaates sind begrenzt. Der Kampf gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus ist letztlich eine Aufgabe, die unsere gesamte Gesellschaft betrifft.

Ob auf Arbeit, in Sportvereinen, in der Nachbarschaft – wir alle sind gefragt, gegen rechten Hass und rechte Gewalt vorzugehen und anzugehen und damit für unsere Demokratie aufzustehen und einzustehen.

Quelle: Forum – Info-Dienst der SGK Berlin e.V.

Gesetz zur Bekämpfung der Hasskriminalität

Das Bundesjustizministerium hat den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Hasskriminalität in die Anhörung der Länder und Verbände gegeben. Gerade aufgrund der weiterhin zahlreichen Bedrohungen von Kommunalpolitikern sind die Verschärfungen im Strafrecht und bessere Meldeverfahren bei Beleidigungen in sozialen Netzwerken positive Entwicklungen.

Der Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sieht im Wesentlichen Änderungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG), des Strafgesetzbuches (StGB) und des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKA-Gesetz) vor.

Der Entwurf sieht als eine zentrale Neuerung die Einführung einer Meldepflicht der Anbieter sozialer Netzwerke vor. Anbieter sollen verpflichtet werden, ein System einzurichten, wonach bestimmte strafbare Inhalte an das Bundeskriminalamt zu melden sind. Erfasst sein sollen Inhalte. bei denen es konkrete Anhaltspunkte für die Erfüllung eines Straftatbestandes gibt und die anhaltend Auswirkungen negative auf die Ausübung der Meinungsfreiheit haben können.

Im § 188 StGB soll klargestellt werden, dass dieser auch für Kommunalpolitiker gilt. Der § 188 StGB sieht eine Strafverschärfung bei übler Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens vor. Der Entwurf schlägt zudem vor, den Straftatenkatalog des § 126 des StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung Straftaten) von dahingehend zu erweitern. dass zukünftig auch die Androhung einer gefährlichen Körperverletzung strafbar Auch sein kann. der Anwendungsbereich des § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) soll erweitert werden, sodass zukünftig nicht nur die Billigung begangener oder versuchter Straftaten vom Tatbestand erfasst wird, sondern auch die Billigung noch nicht erfolgter Straftaten.

§ 241 StGB (Bedrohung) soll dahinerweitert werden, gehend zukünftig auch die Bedrohung mit einer rechtswidrigen Tat gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert vom Tatbestand erfasst ist. Gleichzeitig wird die Höchststrafe für die Bedrohung mit einem Verbrechen von einem auf zwei Jahre Freiheitsstrafe angehoben. Zudem soll zukünftig ein Qualifikationstatbestand, der als Höchststrafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorsieht, ermöglichen, die öffentliche oder durch das Verbreiten von Schriften begangene Bedrohung sachgerecht zu erfassen.

Quelle: Der Überblick 2/2020



Quelle pixabay

Verbesserungen der ÖPNV-Finanzierung jetzt auch im Bundesrat beschlossen

Die Verbesserungen in der ÖPNV-Finanzierung sind jetzt auch vom Bundesrat in seiner Sitzung am 14. Februar beschlossen worden. Die Inhalte entsprechen im Wesentlichen dem Beschluss des Bundekabinetts, der in unserem Info-Dienst Nr.116 bekannt gemacht wurde. Auch die vorgestellten Regelungen des Regionalisierungsgesetzes wurden entsprechend bestätigt. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Die Länder bekommen durch die Änderungen im Regionalisierungsgesetz mehr Geld für den öffentlichen Personennahverkehr auf der Schiene. "Hervorzuheben ist, dass die Bundesregierung in einer Protokollerklärung angekündigt hat, noch in diesem Jahr ein Gesetz auf den Weg zu bringen, um die Steigerung der Trassenentgelte von der absoluten Höhe der Regionalisierungsmittel zu entkoppeln. Stattdessen soll die Steigerung der Trassenund Stationsentgelte auf die gesetzliche Dynamisierungsrate der Regionalisierungsmittel von 1,8 Prozent begrenzt werden. Damit greift die Bundesregierung eine Forderung der kommunalen Spitzenverbände und der Länder auf. Die kommunalen Spitzenverbände hatten bereits im Zuge ihrer Stellungnahme zum ursprünglichen Regierungsentwurf sowie im Rahmen der Anhörung im Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages Änderungsbedarf entsprechenden geltend gemacht. Ansonsten würde die geplante Anhebung der Regionalisierungsmittel durch die gleichzeitige Erhöhung Trassender und

Stationsentgelte aufgezehrt – sie flössen dann mittelbar an den Bund zurück."

Quelle: Artikel zu ÖPNV-Finanzierung, Der Überblick 3/2020, S.134

Novellierung der StVO im Bundesrat beschlossen

Mit der Novelle wird der einzuhaltende Seitenabstand beim Überholen von Radfahrenden auf 1,50 Meter innerorts bzw. 2,00 Meter außerorts festgeschrieben.



Foto: BMVI

Dies ist Gründen aus der Verkehrssicherheit sinnvoll. Das Nebeneinanderfahren von Radfahrenden soll nun doch ermöglicht werden. Kraftfahrzeuge ab 3,5 Tonnen müssen beim Rechtsabbiegen auf Schrittgeschwindigkeit reduzieren. Schutzstreifen für den Radverkehr gilt ein generelles Halteverbot. Künftig sind eigene Fahrradzonen und Grünpfeile ausschließlich für Radfahrerinnen und Radfahrer möglich. Abgelehnt hat der Bundesrat die Öffnung der Busspuren für Pkw mit mehr als drei Personen, ebenfalls eine Erweiterung des Gebührenrahmens für Anwohnerparkausweise. Besonders letztere ist aus kommunaler Sicht zu kritisieren: Der bisherige Gebührenrahmen von maximal 30,70 Euro pro Jahr ist nicht mehr zeitgemäß und deckt nicht die Verwaltungs- und Instandhaltungskosten des genutzten Parkraums. Der DStGB wird das Thema im Rahmen des Bündnisses für moderne Mobilität von Bund, Ländern und Kommunen einbringen.

Nicht beschlossen wurde die vom Bundesrat geforderte künftige Erlaubnispflicht für das Parken von gewerblich genutzten E-Scootern, E-Bikes und Fahrrädern auf Fußgängerwegen für Verleihsysteme. stationslose DStGB erachtet eine solche Regelung dagegen für sinnvoll, da sie den Kommunen mehr Steuerungsmöglichkeiten ermöglicht und dabei helfen kann, die Abstellsituation der Fahrräder und E-Scooter 711 verbessern. Ebenso bietet sich den Kommunen somit mehr Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Anbieter, damit beispielsweise Bediengebiete künftig in Kooperation mit den Kommunen noch stärker auf die Mobilitätsbedarfe vor Ort angepasst werden. Die bislang gut verlaufende Kooperation zwischen Städten und Anbietern hätte damit noch Verbindlichkeit mehr erlangt. zunächst vorgesehene Einführung einer Einvernehmensregelung zu-Gemeinden aunsten der bei Verkehrsversuchen wird nach Empfehlung des Bundesrats nun wieder wegfallen. Dies ist zu kritisieren, da

das Wissen über lokale somit Rahmenbedingungen und Verkehrsverhältnisse nicht mehr zwingend bei Entscheidung über Verkehrsversuche einbezogen wird. Im Rahmen einer Entschließung setzt sich der Bundesrat innerorts für eine flächendeckende Höchstgeschwindigkeit von Tempo 30 ein. Dies ist aus Sicht des DStGB in dieser Form abzulehnen. Bereits heute gilt in einem Großteil der kommunalen Straßen Tempo Anstelle den Verkehrsfluss generell zu vielmehr beschränken, sollten Möglichkeiten der Anordnung von Tempo 30 durch die Kommunen erweitert werden.



Foto: Internetseite Bundesrat

lm Rahmen von Entschließungen schlägt der Bundesrat Erleichterungen Einrichtung zur Parkraumvon management in den Kommunen vor. weitergehende Zusammenfassung kann auf der Seite des Bunderates unter folgender Adresse abgerufen werden: www.bundesrat.de. Quelle: Der Überblick 3/2020

Modell- und Demonstrationsvorhaben "Regionalität und Mehrfunktionshäuser" im Bundesprogramm Ländliche Entwicklung

Ländliche Räume zu stärken und zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in Stadt und Land beizutragen, gehört zu den Kernaufgaben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Es setzt sich aktiv für den Erhalt der Lebensqualität und der wirtschaftlichen Stabilität der ländlichen Regionen ein. Dienstleistungen vor Ort und regionale Nahversorgung sind dabei unerlässlich.

Aber: Was tun, wenn Läden, Friseur und Post schließen, medizinische Dienstleistungen und Betreuungsmöglichkeiten verschwinden, Jugendräume und andere Treffpunkte Attraktivität wegfallen, also und Lebensqualität des Ortes sinken?

Mehrfunktionshäuser können genau dort Abhilfe schaffen, wo immer mehr Funktionen wegzufallen drohen. Sie kombinieren beispielsweise einen Dorfladen mit Landarztpraxis, Pflegestützpunkt, Vereinsraum, Bücherei. Gemeindeamt, Café oder Einrichtungen für Post- und Bankdienstleistungen. Alle Angebote werden gebündelt unter einem Dach: dem Mehrfunktionshaus. Es ist ein Modell für alle Generationen. aber vor allem für ältere und nichtmobile Menschen, die nicht in andere Orte fahren können.

Das Mehrfunktionshaus sichert nicht nur die Grundversorgung. Es ist auch ein Treffpunkt und ein Ort des Austausches. Das schafft einen Mehrwert für das Dorf. Es stärkt die Dorfgemeinschaft und erhöht die Lebensqualität.



Mehrfunktionshaus im LUDGERUSHOF ffg.tu-dortmund.de

Quelle: www. Google.de

Das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) ist eines der Instrumente, um dieses Ziel zu erreichen.

(https://www.bmel.de/DE/Laendliche-Raeume/BULE/_texte/BULE.html)

Neben der Aufgabe, die Entwicklung der ländlichen Räume zu erleichtern, gehören zum Bundesprogramm auch die Förderung Wettbewerbe, Modellregionen sowie ein fachlich fundierter Wissenstransfer und Forschungsförderung. Es sollen Ideen gefunden werden, die dazu beitragen, auch in Zukunft auf dem Land gut leben und arbeiten zu können.

Mit dem Modellund Demonstrationsvorhaben "Regionalität Mehrfunktionshäuser" im Rahmen des Bundesprogramms unterstützt BMEL innovative Ideen und flexible Ansätze speziell von multifunktionalen Häusern sowie Nahversorgungsinitiativen und Netzwerken regionaler Akteure. Bundesweit werden 13 Modell-Demonstrationsvorhaben Mehrfunktionshäusern vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gefördert.

An dieser Stelle soll ein ausgewähltes Leuchtturmprojekt mit Vorbild-charakter aus dem Modell- und Demonstrationsvorhaben "Regionalität und Mehrfunktionshäuser" in M-V vorgestellt werden:

Das ehrenamtlich betriebene alte Pfarrhaus Treffpunkt Pfarrhaus in Ziegendorf (Mecklenburg-Vorpommern) wurde umgebaut und bietet den Menschen vor Ort Bürgerbüro, Innovationsrau, Dorfzimmer, Poetenstube, Bibliothek, Café und Garten.

Das alte Pfarrhaus wurde 2016 komplett saniert und wird vom Verein Neues Landleben betrieben. Es ist nun ein Mehrfunktionshaus für die Einwohner Ziegendorfs, der Nachbargemeinden und für Besucher mit:

- Liebevoll sanierte Ferienwohnung mit Gartennutzung im historischen Pfarrhaus.
- Englisch-Café" Kursangebote in Englischsprachunterricht



Foto: Treffpunkt Pfarrhaus Ziegendorf, www.neues-landleben.de

Dank des Umbaus des Pfarrhauses Ziegendorf rückt Bürgerengagement zurück ins Zentrum einer beispiellosen Entwicklung. In einer der strukturschwächsten Regionen Deutschlands wurde ein Pioniervorhaben realisiert, welches die vorhandenen Stärken und Innovationen bündelt und vernetzt. Durch die Sanierung des Pfarrhauses entstand ein Ort, wo Visionen geschmiedet, vernetzt und realisiert werden. Dorfleben, kirchliches Leben und Zukunftsbildung unter einem Dach.

Das Pfarrhaus Ziegendorf mit seiner Innovationsstube, dem Dorfzimmer, der Winterkirche und der Poetenstube wird bereits von vielen als neuer Treffpunkt einer interdisziplinären Dorfbewegung genutzt.

https://www.neueslandleben.de/pfarrhaus.html

Linda Bode

Wettbewerbe

"Naturstadt - Kommunen schaffen Vielfalt"



Die aktuell mit der Covid-19-Pandemie verbundenen Beschränkungen verzögern in vielen Kommunen Absprachen und Beschlussfassungen Teilnahme am bundesweiten Wettbewerb "Naturstadt – Kommunen schaffen Vielfalt". Das Projektteam von Naturstadt hat dafür großes Verständnis und die Frist Einreichung von Projektideen um einen verlängert: Monat Der neue Einsendeschluss ist der 30. Juni 2020!



Aus der Rechtsprechung

Verkehrssicherungspflicht für Bürgermeister

Im letzten Info-Dienst 116 haben wir auf die Verkehrssicherungspflicht für Bürgermeister hingewiesen. Der Bürgermeister der Stadt Neuenkirchen steht zurzeit wegen fahrlässiger Tötung vor Gericht. Er wird angeklagt, die Verkehrssicherungspflicht für den gemeindeeigenen Teich verletzt zu Urteil haben. Ein des Bundesgerichtshofs hatte im Jahr 2017 bereits klargestellt: Kommunen sind verantwortlich für die Sicherung gemeindeeigenen Teichen und Badestellen. Im Februar 2020 ist jetzt das Urteil zu diesem Fall ergangen.

Der StGT M-V berichtet dazu: "Die Staatsanwaltschaft Marburg klagte den Bürgermeister der Stadt Neuenkirchen wegen fahrlässiger Tötung an, weil er als hauptamtlicher Bürgermeister für die Sicherung des Teichs verantwortlich gewesen sei. In dem Dorfteich waren bei einem Badeunfall drei Kinder ertrunken. Das Gericht folgte in seiner Urteilsbegründung der Argumentation der Staatsanwaltschaft: Da der Teich im Eigentum der Stadt stehe, sei es Aufgabe des Bürgermeisters gewesen, vorhandene Risikopotentiale zu unterverpflichtende binden. Eine zäunung nach einer Verordnung gemäß DIN-Norm kam nicht in Frage. Deshalb

falle der Teich im Eigentum der Stadt, der insbesondere an der Fundstelle der toten Kinder baulich bearbeitet ist, unter die allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Das Gericht führte zwar aus, dass es eine absolute Sicherheit nicht könne und geben von einem Bürgermeister nicht hergestellt werden müsse, da ein allgemeines Lebensrisiko bestehe. Aber die Gefahr an der konkreten Stelle für Kinder und Nichtschwimmer hätte erkannt werden müssen. Die Uferböschung besteht dort seit einigen Jahren aus Pflastersteinen im 45-Grad-Winkel, die nass und von Algen bewachsen seien und keinerlei Halt böten. Der Teich in Neuenkirchen wird seit vielen Jahren Freizeitanlage mit Grillplätzen genutzt, ein Schild wies auf mögliche Gefahren hin. Dort heißt es: "Betreten auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder". Der Anwalt des verurteilten Bürgermeisters hat angekündigt, dass dieser in Berufung gehen werde. Damit ist das Urteil nicht rechtskräftig.

Der DStGB und der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern sehen das Urteil des Amtsgerichts, trotz des tragischen Falles, kritisch. Im Sinne einer Gefahrenprävention bietet vorliegend die Stadt beispielsweise seit Jahren beitragsfreie Schwimmkurse für Kinder an und vor dem See als Gefahrenstelle wurde explizit gewarnt. Der Auffassung des Gerichts folgend, müsste nunmehr jede objektive bestehende Gefahrenquelle im öffentlichen Raum abgesichert werden. Dies würde eine unzumutbare Ausdehnung der Verantwortlichkeit

eines Bürgermeisters und eine weitgehende Reduzierung des allgemeinen Lebensrisikos bedeuten. Insofern sollten allgemeine Folgerungen für andere Gemeinden und Bürgermeister erst gezogen werden, wenn auch die Berufung zum selben Ergebnis kommt, wovon erst einmal nicht auszugehen ist.

Quelle: Der Überblick 3/2020

Wie sieht es in Mecklenburg-Vorpommern aus:

Die Auslegung des Städteund Gemeindetags M-V, die direkt auf die Situation bei uns eingeht, ist auf der Internetseite von www.kommunal.de unter Badestellen-Urteil nachzulesen: Nach der Rechtsprechung des BGH müssen öffentlich ausgewiesene Badestellen auch bewacht werden. Die Frage ist, was eine ausgewiesene Badestelle ist. Allein die Möglichkeit in einem Gewässer zu baden und auch die regelmäßige Nutzung bestimmter Zugänge zu einem Gewässer führen noch nicht zu einer Badestelle, da nach Landeswassergesetz das Baden Gemeingebrauch ist deshalb und jedermann Gewässer zum Baden darf. nutzen soweit dies nicht ausdrücklich verboten ist.

Das Existieren eines Steges allein stellt deshalb keine Badestelle dar. Eine öffentliche Badestelle entsteht, wenn ein Gewässerzugang von der jeweiligen Gemeinde ausdrücklich als Badestelle bezeichnet und beschildert wird. Sie kann aber auch faktisch entstehen, wenn die Gemeinde selbst oder durch Dritte Einrichtungen vorhält, die ganz offensichtlich einer Badestelle dienen (Toiletten, Umkleidekabinen, Rutschen, Absperrungen bestimmter Bereiche für Schwimmer und Nichtschwimmer etc.). Liegt eine öffentliche Badestelle vor,

trifft die Gemeinde auch eine Verkehrssicherungspflicht. Dann stellt sich die Frage, wie die Gemeinde dieser gerecht werden kann. Soweit sich im der Badestelle Gefahren-Bereich auellen befinden, muss die Gemeinde auf diese aufmerksam machen. Zudem muss die Badestelle regelmäßig auf Gefahrenguellen kontrolliert werden. Wird die Badestelle regelmäßig von einer größeren Anzahl von Personen genutzt, muss diese auch in geeigneter Weise einer Badeaufsicht unterliegen, wobei diese auch auf bestimmte Zeiten beschränkt werden kann, wenn die Gemeinde dies deutlich ausweist. (Quelle:

https://www.kommunal.de/badestellenurteil)

So weit - so gut!

Die Absicherung von Badestellen ist in Mecklenburg-Vorpommern mit seinen vielen kleinen Seen von großer Bedeutung und die Verunsicherungen bei den Bürgermeistern ist angesichts der bevorstehenden Badesaison groß. Auch die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker, die solche Badestege beschlossen haben, aber nicht auf die Beaufsichtigung pochten. nötige können im Schadensfall von einer strafrechtlichen Ermittlung betroffen sein.

Hilfreich ist es für die Gemeinden, sich bis zum endgültigen Berufungsurteil an den Ausführungen des KSA "Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder" zu orientieren, die wir als Anhang veröffentlichen.

https://www.ksa.de/pdf/k664cd-hinweise-badestellen-a4.pdf

Eine Rücksprache mit dem Innenministerium MV ergab, dass auch hier die präventiv gegebenen allgemein gültigen Hinweise des Kommunalen Schadensausgleichs zur Verkehrssicherungspflicht an stellen nach allgemeinem Rechtsverständnis für zutreffend eingeschätzt werden.

Linda Bode

Wissenswertes

Austauschplattform zu Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) gestartet

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung hat gemeinsam kommunalen Spitzenverbänden eine Austauschplattform eröffnet. Der Umgang mit dem Corona-Virus fordert auch die kommunalen Personal- und Organisationsbereiche. Dabei ergeben sich viele Fragestellungen. Für den interkommunalen Austausch hat die KGSt jetzt eine Plattform entwickelt auf Initiative des Personalamtes der Stadt Leipzig und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städtetag und dem

Deutschen Städte- und Gemeindebund. Auf der Online-Plattform gibt es zwei Bereiche: "Dokumente": Laden Sie Ihre örtlich entwickelten Unterlagen hoch und stellen Sie diese zum Download zur Verfügung. Andere Kommunen können die Dokumente ansehen und herunterladen. "Foren": Stellen Sie Fragen und tauschen Sie sich mit anderen Kommunen aus.

https://www.kgst.de/gemeinsam-starkaustauschplattform

Quelle: www. Bundes-SGK.de

Kolumne in brand eins

"Der Däne Claus Ruhe Madsen, 47, ist der erste ausländische Oberbürgermeister einer deutschen Großstadt. Im Juni 2019 gewann er die Wahl zum Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock. Seit September ist der Parteilose, der während des Wahlkampfs von CDU und FDP unterstützt wurde, offiziell im Amt.

Madsen hat eine Möbelkette und eine Wohnmobilvermietung gegründet und war von 2013 bis 2019 Präsident der Industrie- und Handelskammer. Nun beginnt er als Neuling im Politik-Betrieb und möchte Rostock innovativer und lebenswerter machen. Seine Pläne sind ambitioniert. Sieben Jahre hat er dafür Zeit. Brand eins wird ihn das erste Jahr

begleiten und ihn jeden Monat fragen: Hvordan går det? Wie läuft's?" Diese Kolumne ist zu finden in der Zeitschrift brand eins und unter dem Link: https://www.brandeins.de/themen/upda tes-aus-dem-rathaus-claus-ruhemadsen

Maik Bunschkowski



Termine der SGK

Die Veranstaltungen der SGK finden entsprechend dem MV-Plan 2.0 zur schrittweisen Erweiterung des öffentlichen Lebens in der Corona-Pandemie voraussichtlich bald wieder statt. Im Einzelnen kann dies auf der Internetseite der SGK <u>www.sgk-mv.de</u> nachverfolgt werden.

Termine der Bundes-SGK

Seminar der Bundes-SGK "Geschäftsführung von Rats- und Kreistagsfraktionen" am 3./4. Juli 2020 in Springe bei Hannover. Nähere Informationen sind auf der Internetseite der Bundes-SGK nachzulesen (https://www.bundes-sgk.de/veranstaltungen-bundessgk)

<u>Impressum</u>

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss. Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850 E-Mail: sgk@kommunales.com V. i. S. d. P.: Linda Bode

Anhang:



Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder

Sommerzeit – Badezeit. Wer hat bei strahlend blauem Himmel und Sonnenschein nicht Lust, sich durch ein Bad in einem Gewässer zu erfrischen? Seen und Flüsse, Talsperren und Baggerseen laden zum Baden ein.

So belebend solch ein Bad ist: In der Natur lauern erhebliche Gefahren. Abrutschende Ufer, steile Abbruchkanten, Schlingpflanzen, trübes und undurchsichtiges Wasser. raschende Strömungen, schlammiger Grund, geringe Wassertiefe. Immer wieder kommt es zu folgenschweren Badeunfällen. Betroffen sind oftmals Kinder und Jugendliche, die in ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit, ihrem Spieltrieb und Erforschungsdrang oder iugendlichen in ihrem Überschwang die Gefahrensituation vollkommen ausblenden.

Grund genug für uns, das Thema einmal ausführlicher zu beleuchten. Ausgangspunkt unserer Überlegungen ist der sog. Gemeingebrauch an Gewässern. Wir erläutern zunächst, was sich hinter dem Begriff verbirgt und welche Pflichten damit verbunden sind.

Davon grenzen wir den Bereich ab, in dem der Badebetrieb gefördert wird. Wir fächern weiter auf und trennen zwischen "Badestelle" und "Naturbad". Anhand von Beispielen stellen wir die Unterschiede zwischen diesen beiden Badegelegenheiten dar und zeigen die Anforderungen auf, die jeweils zu erfüllen sind.

A: GEMEINGEBRAUCH AN GEWÄSSERN

Nach § 25 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) darf grundsätzlich jede Person oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist.

Zu den Befugnissen, die vom Gemeingebrauch umfasst sind, gehört u. a. das Baden. Ein jeder kann also – in den durch das Landesrecht gezogenen Grenzen – in Gewässern baden.

Die auf § 25 WHG basierenden landesrechtlichen Regelungen, die den Gemeingebrauch näher ausgestalten, unterscheiden sich im Detail.1 Faustregel ailt: Das Baden in natürlichen Gewässern ist erlaubt; das Baden in künstlichen Gewässern wie etwa Talsperren und gefluteten Tagebaurestlöchern ist nur erlaubt, wenn es zugelassen ist.

Der Eigentümer eines Gewässers, das dem Gemeingebrauch unterliegt, kann also nicht einfach ein Badeverbot aussprechen. Vielmehr muss er dulden, dass dort gebadet wird. Allerdings treffen ihn neben dieser Duldungspflicht grundsätzlich keine weiteren Pflichten. Er kann die Badenden gewähren lassen, ohne Sicherheitsvorkehrungen treffen zu müssen. Dahinter steht der Gedanke, dass das mit dem Aufenthalt in der Natur verbundene Risiko zum allgemeinen Lebensrisiko gehört.

In **Gewässern ohne Gemeingebrauch** ist das Baden verboten. Wer sich darüber hinwegsetzt, badet auf eigenes Risiko. ²

Der Eigentümer ist daher nicht verpflichtet, das Verbot durchzusetzen, indem er zum Beispiel einen Zaun errichtet oder regelmäßig Kontrollgänge durchführt.

Ausnahmsweise muss der Eigentümer doch tätig werden: Wo Gefahrlosigkeit geradezu vorgetäuscht wird und daher auch Nichtschwimmer angelockt werden, muss er zumindest vor den Gefahren warnen. Dies ist etwa der Fall beim Vorspiegeln einer gefahrlosen seichten Stelle, die plötzlich auf bis zu 18 m steil abfällt.³

B: FÖRDERN DES BADEBETRIEBS

Manch eine Kommune belässt es nicht bei dem Gemeingebrauch. Sie stellt eine Infrastruktur (zum Beispiel Wasserrutsche, Duschen und Umkleidekabinen) bereit und macht das Baden so noch attraktiver.

Anders als beim Gemeingebrauch nimmt sie das Baden also nicht nur hin. sondern signalisiert, dass an ihrem Gewässer gebadet werden kann. Übernimmt sie dadurch eine Verantwortung für die Gefahren an ihrem Gewässer? Muss sie Sicherheitsvorkehrungen treffen. um Risiken auszuschalten oder zumindest verringern? Ggf.: Welche Maßnahmen sind dies?

Gesetzliche Regelungen, die das Baden in Gewässern betreffen, gibt es nur vereinzelt. So finden sich zum Beispiel in den Badegewässerverordnungen der einzelnen Länder Aussagen zur Badegewässerqualität.⁴ Zu den Fragen, die das Fördern des Badebetriebs aufwirft, existieren keine expliziten Regelungen.

Daher ist auf die Rechtsprechung zurückzugreifen. Da es bei tragischen Badeunfällen immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kommt, liegen zahlreiche Urteile vor. Sie bieten einen Rahmen, um Antworten auf die Fragen geben zu können, die mit dem Fördern des Badebetriebs zusammenhängen.

Wir differenzieren bei den Badegelegenheiten zwischen "Badestelle" und "Naturbad".

I. Badestelle

1. Charakteristika

Es gibt unterschiedliche Vorstellungen darüber, was unter einer Badestelle zu verstehen ist.⁵

Nach unserer Auffassung lässt sich eine Badestelle wie folgt charakterisieren:

- Sie umfasst den Abschnitt eines Gewässers und die angrenzende Landfläche.
- Der Verfügungsberechtigte hat durch die Schaffung einer Infrastruktur einen Badebetrieb eröffnet. Wildes Baden fällt also nicht darunter.
- Das Areal ist frei zugänglich. Das heißt: Es gibt keine geschlossene Einfriedung während des Badebetriebs, es findet keine Einlasskontrolle statt, es wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

2. Beispiele

Badestellen können sehr unterschiedlich aussehen. Zwei Beispiele veranschaulichen. sollen das Beispiel 1: Der Eigentümer legt einen Parkplatz und einen Weg zum Ufer an und richtet eine Liegewiese her. So können die Besucher den See beguem mit dem Auto ansteuern, in wenigen Schritten das Ufer erreichen und sich nach dem Baden auf der Wiese sonnen. An dieser Badestelle wird lediglich ein gewisser Komfort geboten. Beispiel 2: Neben Parkplatz, Uferweg Liegewiese gibt und es eine Wasserrutsche, eine Badeinsel und Duschen. Dies ist eine aufwendig gestaltete Badestelle, die es erlaubt, nicht nur zu schwimmen, sondern ebenso zu rutschen, ins Wasser zu springen und zu duschen.

3. Verkehrssicherungspflicht

Aus § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)⁶ hat die

Rechtsprechung den gewohnheitsrechtlichen Rechtssatz entwickelt, dass jeder, der im Verkehr eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutze anderer zu treffen hat (sog. Verkehrssicherungspflicht).

Wer durch die Bereitstellung einer Infrastruktur zu erkennen gibt, dass an seinem Gewässer gebadet werden kann, eröffnet einen Verkehr und ist daher verkehrssicherungspflichtig.

Was bedeutet das im Einzelnen für den Betreiber einer Badestelle?

a) Eignung des Gewässers

In einem ersten Schritt muss der Betreiber prüfen, ob das Gewässer überhaupt zum Baden geeignet ist, also sich zum Beispiel vergewissern, dass die Strömungsverhältnisse moderat sind und es kein steil abfallendes Gewässerbett gibt.

b) Überwachung der Wasserqualität Die Wasserqualität ist anhand der jeweiligen Landesbadegewässerverordnung⁷ zu überwachen.

c) Kontrolle des Gewässergrundes

Der Grund ist auf etwaige künstliche Gefahrenquellen zu kontrollieren. Das kann ein Betonblock sein, ebenso Scherben etc. Diese sind unverzüglich zu beseitigen.⁸

Demgegenüber sind eine nicht einheitliche Tiefe und Unebenheiten des Gewässerbodens keine künstlichen Gefahrenguellen. Das gilt auch für Muscheln und scharfkantige Muschelreste, die sich typischerweise auf dem Grund von Naturgewässern finden. Auf all diese naturgegebenen Risiken müssen sich die Badenden einstellen. Nach unserer Auffassung reicht es grundsätzlich, den Gewässergrund vor der **Beginn** Badesaison einmal gründlich abzusuchen. Sollte jedoch herausstellen, dass immer wieder Glas, scharfkantiger Unrat u. Ä. in das Gewässer geworfen werden, ist das Intervall zu verkürzen.

d) Ausreichende Wassertiefe Sprunganlagen (Badesteg, Turm, Badeinsel etc.) setzen eine – ständig – ausreichende Wassertiefe voraus; denn insbesondere Kopfsprünge in seichtes Gewässer führen immer wieder zu schwersten Verletzungen.

Für den Betreiber eines Badesees stellt dies eine besondere Herausforderung dar. Zumindest in Brandenburg gibt es vielfach flache Seen, die auch in einer Entfernung von mehr als 50 m vom Ufer noch nicht einmal 1 m tief sind.⁹

Wann ist die Wassertiefe "ausreichend"?

Bei **Badestegen und Badeinseln** können die Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu Startsockeln analog herangezogen werden.¹⁰

Die DGUV empfiehlt vor Startsockeln eine Wassertiefe von mindestens 1,80 m über eine Länge von 5 m.¹¹

Legt man diese Bestimmungen zugrunde, muss auch bei Badestegen und Badeinseln eine Wassertiefe von mindestens 1,80 m vorhanden sein – vorausgesetzt, der Abstand zwischen Absprungebene und Wasseroberfläche ist nicht größer als bei einem Startsockel.

Wie groß der Abstand zwischen Startsockel und Wasseroberfläche sein darf, wird weder durch die genannte DGUV-Regel noch durch die DIN über Schwimmbadgeräte¹² vorgegeben. Letztere verweist insoweit aber auf die Regelungen des Weltschwimmverbandes. Danach muss der Abstand zwischen 0,50 m und 0,75 m betragen.¹³

Sofern ein Badesteg bzw. eine Badeinsel mehr als 0,75 m über die Wasseroberfläche hinausragt, muss das Wasser tiefer als 1,80 m sein.

Auch bei **Sprungtürmen** kann auf die DGUV-Regel¹⁴ zurückgegriffen werden, die auf die DIN über Schwimmbadgeräte¹⁵ verweist. So muss zum Beispiel bei einer 1 m hohen starren

Plattform die Tiefe 3,20 m betragen, und zwar über eine Länge von 4,50 m. Sofern das Wasser nicht konstant die erforderliche Tiefe aufweist, bleibt aus unserer Sicht nur der Rückbau der Anlagen. Die bloße Aufstellung von Warn- oder Verbotsschildern halten wir für nicht ausreichend.¹⁶

e) Beaufsichtigung des Badebetriebs

Sprung- und andere Einrichtungen (zum Beispiel Badeinseln) bringen ein hohes Verletzungs- und Ertrinkungsrisiko mit sich:

- Wer sich allmählich vom Ufer aus ins Wasser begibt, kann sich jederzeit entscheiden umzukehren. Anders sieht es bei einem Sprung von einem Badesteg oder einem Sprungturm aus. Man landet sofort im tiefen Wasser und muss gut schwimmen können, um nicht zu ertrinken.
- Eine weitere Gefahr rührt von anderen Badenden her. Immer wieder kommt es vor, dass der ins Wasser Springende mit einem Schwimmer kollidiert, der gerade die Eintauchzone passiert.
- Badeinseln bringen zusätzliche Gefahren mit sich. Sie laden zum Hinausschwimmen ein. Wer seine Kräfte überschätzt, gerät schnell in Not. Bei Tauchgängen kann sich ein Schwimmer in der Halterung verfangen, mit der die Badeinsel am Boden des Gewässers verankert ist.
- Auch Wasserrutschen sind gefahrenträchtig. Regelmäßig kommt es zu Unfällen, wenn Badende die Rutsche verbotswidrig benutzen, also zum Beispiel auf dem Bauch liegend, Kopf voran, oder aber in der Rutsche bzw. am Rutschenauslauf mit anderen Benutzern kollidieren.

Die mit Sprunganlagen verbundenen Risiken sind u.E. nur beherrschbar, wenn der Badebetrieb beaufsichtigt wird. Der Betreiber hat daher für qualifiziertes Personal zu sorgen. Da komplexe Technik wie in einem Schwimmbad nicht vorhanden ist, muss er keine insoweit speziell ausgebildete Fachkraft einsetzen. Vielmehr kann ein erfahrener Rettungsschwimmer die Aufgabe übernehmen.¹⁷

Gewiss muss eine Badestelle nicht rund um die Uhr beaufsichtigt werden. Aber bei Badewetter hat jemand zu gängigen Zeiten vor Ort zu sein, in der Regel also zumindest zwischen 10:00 und 18:00 Uhr.

Ist keine Aufsicht anwesend, halten wir es für notwendig, die Baulichkeiten zu sperren und damit dem Zugriff der Badenden zu entziehen. Bei einem Sprungturm ist das relativ einfach umzusetzen, bei einer Badeinsel wohl eher nicht.

Kann die Aufsichtspflicht in der Praxis nicht erfüllt werden und ist auch eine wirksame Sperrung der Baulichkeiten nicht durchführbar, bleibt u. E. nur der Rückbau von Badestegen, Sprungtürmen, Badeinseln, Wasserrutschen usw.

Wer meint, sich durch ein Schild "Keine Haftung – Baden auf eigene Gefahr" der Verantwortung entziehen zu können, irrt. Ein solches Schild ist haftungsrechtlich ohne Bedeutung. Anlagen an Land, die den Komfort erhöhen (etwa Duschen, Umkleidekabinen) oder Sauberkeit und Hygiene dienen (Toiletten, Mülleimer etc.), lösen aus unserer Sicht keine Aufsichtspflicht aus.

f) Wartung der Anlagen

Zur Verkehrssicherungspflicht gehört auch die Wartung der Anlagen. Eine fehlende oder morsche Holzbohle an einem Badesteg ist zu ersetzen, ein herausragender Nagel zu entfernen. Eine defekte Stufe oder ein schadhaftes Geländer eines Sprungturms ist zu reparieren.

Sofern die Verankerung einer Badeinsel nicht mehr stabil ist, muss sie instand gesetzt werden. Das marode Ablagebrett in der Umkleidekabine ist auszutauschen.

g) Kontrolle des Baumbestandes

Den Baumbestand an einer Badestelle muss der Betreiber ebenfalls im Blick haben. Er hat regelmäßige Kontrollen durchzuführen, um etwaige Gefahren aufzuspüren. Ist ein Rückschnitt oder eine Fällung erforderlich, hat er diese Arbeiten zu veranlassen.

II. Naturbad

Wie schon oben erwähnt, fällt unter die "Badegelegenheiten" neben der Badestelle des Naturbad.

1. Charakteristika

Auch bezüglich des Begriffs "Naturbad" existieren verschiedene Ansichten.¹⁸ Ein Naturbad zeichnet sich nach unserer Auffassung durch folgende Merkmale aus:

- Es erstreckt sich auf den Abschnitt eines Gewässers und die angrenzende Landfläche.
- Der Verfügungsberechtigte hat durch die Schaffung einer Infrastruktur einen Badebetrieb eröffnet.
- Das Areal ist nicht frei zugänglich. Das bedeutet, dass eine landseitig geschlossene Einfriedung vorhanden ist, der Zutritt nur während der Öffnungszeiten gewährt wird, eine Einlasskontrolle stattfindet (um zum Beispiel alkoholisierte Personen oder Kinder ohne Begleitperson abzuweisen) und ein Nutzungsentgelt zu entrichten ist.

Der Unterschied zwischen "Badestelle" und "Naturbad" liegt also in der Zugänglichkeit. Während jeder eine Badestelle ohne Weiteres aufsuchen kann, ist der Zutritt zu einem Naturbad reglementiert.

2. Beispiele

Naturbäder können unterschiedlich gestaltet sein, von ganz schlicht bis zu extrem aufwendig, wie die folgenden Beispiele zeigen.

Beispiel 1: Auf dem eingezäunten Gelände, das man nur gegen Eintritt

betreten darf, befinden sich lediglich Duschen, Umkleidekabinen und eine große Liegewiese. Dies ist ein einfaches Naturbad.

Beispiel 2: Sind neben Duschen, Umkleidekabinen und Liegewiese Sprunganlagen und andere Wasserattraktionen vorhanden, ist das ein recht komfortables Naturbad.

3. Verkehrssicherungspflicht

die Verkehrslm Hinblick auf sicherungspflicht des Betreibers gilt zunächst einmal grundsätzlich nichts anderes als bei einer Badestelle: Der Betreiber hat sich von der Geeignetheit des Gewässers zu überzeugen, die Wasserqualität zu überwachen, den Gewässergrund abzusuchen und etwaige Gefahren auszuräumen. Hinsichtlich des Intervalls allerdings verschärfte Anforderungen. Hier darf der Besucher u. E. mindestens eine Kontrolle pro Woche erwarten.

Sind Sprunganlagen vorhanden, muss eine ausreichende Wassertiefe gewährleistet sein. Sämtliche Anlagen hat der Betreiber sorgfältig zu warten und den Baumbestand zu pflegen. Da auch die Liegewiese zu den Anlagen gehört, ist sie auf gefährliche Gegenstände zu untersuchen, und zwar täglich. ¹⁹

Soweit es um die **Beaufsichtigung des Badebetriebs** geht, gibt es zwei grundlegende Unterschiede zwischen einer Badestelle und einem Naturbad:

– Wer ein Naturbad aufsucht, schließt mit dem Betreiber einen Badbenutzungsvertrag. Allein daraus resultiert die Pflicht des Betreibers, für eine Aufsicht zu sorgen. Es kommt also nicht darauf an, ob es Sprunganlagen oder sonstige Einrichtungen gibt.²⁰

Eine Aufsicht ist eine absolute **Notwendigkeit.**

 Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht nur auf das Treiben im Wasser, sondern ebenso auf die Landfläche. Hier muss der Betreiber zum Beispiel einschreiten, wenn ein alkoholisierter Besucher andere Badegäste bedroht oder belästigt. Der Schwerpunkt der Aufsicht liegt wegen des besonders hohen Verletzungs- und Ertrinkungsrisikos allerdings bei etwaigen Sprunganlagen.

Im Übrigen gilt nichts anderes als bei einer Badestelle: Auch in einem Naturbad gibt es keine aufwendige Technik, die besondere Kenntnisse erfordert. Daher kann ein Rettungsschwimmer die Aufsicht über die Badenden übernehmen.

Nach früherer Rechtslage konnte der Betreiber seine Haftung für Körperschäden vertraglich beschränken.²¹ Dies ist seit der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 nicht mehr möglich.²² Das heißt: Der Betreiber kann seine Haftung für Körperschäden nicht vertraglich ausschließen – nicht einmal für einfache Fahrlässigkeit.

Sofern eine Kommune die Benutzung ihres Naturbades öffentlich-rechtlich ausgestaltet, gilt dies entsprechend. Auch hier bleibt es bei der Haftung für Körperschäden, unabhängig von dem Verschuldensgrad.²³

C: ALLGEMEINER HAFTPFLICHT-DECKUNGSSCHUTZ

Zum Schluss noch ein Blick auf unseren allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutz.

Betreibt eine Kommune eine Badestelle oder ein Naturbad, genießt sie Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe Allgemeinen Verrechnungsder Haftpflichtschäden grundsätze für (AVHaftpflicht). Das bedeutet: Sofern sie als Betreiberin einer Badestelle/eines Naturbades Schadenersatzansprüchen ausgesetzt ist, kann sie uns diese Fälle wie gewohnt anzeigen.

Unser Deckungsschutz greift auch dann, wenn eine Kommune ihre Verkehrssicherungspflicht nicht oder nur unzureichend erfüllt hat.

Dies ist nach unseren AVHaftpflicht lediglich dann anders, wenn wir die

Kommune unter ausdrücklichem Hinweis auf einen drohenden Verlust des Versicherungsschutzes zur Beseitigung eines besonders gefahrdrohenden Umstandes aufgefordert haben.²⁴

Ein derartiges Beseitigungsverlangen Konsequenzen Deckungsschutz ist allerdings die Ausnahme. In der Regel geben wir Mitaliedern Empfehlungen zur Wahrnehmung der obliegenden Verkehrssicheihnen rungspflichten für ihre örtlichen Badegelegenheiten. Diese Empfehlungen sollen dazu beitragen, den möglichst Badebetrieb sicher zu gestalten und insbesondere auch die Verantwortlichen vor etwaigen strafrechtlichen Konsequenzen schützen, die sich aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten ergeben können.

FAZIT

Die Anforderungen an einen Gewässereigentümer sind recht unterschiedlich. Während bei bloßer Duldung des Gemeingebrauchs in der Regel nichts weiter zu veranlassen ist, begründen Maßnahmen, mit denen der Badebetrieb gefördert wird, ggf. eine Kontroll-, Unterhaltungs- und Aufsichtspflicht.

Badestege, Sprungtürme, Badeinseln, Wasserrutschen etc. vergrößern nicht nur das Vergnügen, sondern auch die Risiken. Querschnittslähmungen sind geradezu typische Verletzungen infolge von Badeunfällen.

Fragen Sie sich daher insbesondere: Ist bei Sprunganlagen ständig die erforderliche Wassertiefe gewährleistet? Sind Sie in der Lage, die notwendige Aufsicht zu stellen? Gibt es genügend Rettungsschwimmer, die Sie einsetzen können? Sind im Haushalt ausreichend Mittel für den Badebetrieb eingeplant? Wenn die aktuelle Situation gar Investitionen erlaubt: Sind Sie

sicher, dass Sie für die Unterhaltung aufkommen können? Auch in der nächsten und übernächsten Badesaison und danach? Sofern Sie all das bejahen, stehen Badesommer bevor, die nicht von Badeunfällen aufgrund unzureichender Verkehrssicherheit überschattet sind. Und sollte doch einmal etwas passieren, sind wir wie stets für Sie da!

Berlin, Mai 2017

- 1) Brandenburg: § 43 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG); Mecklenburg-Vorpommern: § 21 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG MV); Sachsen: § 16 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG); Sachsen-Anhalt: § 29 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA); Thüringen: § 37 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG). 2 LG Arnsberg, Urteil vom 31.07.2002 –
- 2) O 156/02 -, BeckRS 2003, 06359.
- 3) BGH, Urteil vom 18.10.1988 VI ZR 94/88 -, NJW-RR 1989, 219, 220.
- 4) Brandenburg: Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung BbgBadV); Mecklenburg-Vorpommern: Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer in Mecklenburg-Vorpommern (Badegewässerlandesverordnung BadegewLVO M-V); Sachsen: Sächsische Badegewässer-Verordnung; Sachsen-Anhalt: Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung); Thüringen: Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBgwVO).
- 5) Siehe § 1 Abs. 3 Satz 2 der Brandenburgischen Badegewässerverordnung; Ziffer 3 der Richtlinie DGfdB R 94.13 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (Fassung: August 2015).
- 6) § 823 Abs. 1 BGB: Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- 7) Brandenburg: BbgBadV; Mecklenburg-Vorpommern: BadegewLVO M-V; Sachsen: Sächsische Badegewässer-Verordnung; Sachsen-Anhalt: Badegewässerverordnung; Thüringen: ThürBgwVO.
- 8) OLG München, Urteil vom 25.06.1981 1 U 3984/80 –, BeckRS 1981, 31129523.
- 9) OLG Brandenburg, Urteil vom 27.08.2013 6 U 84/12 -, BeckRS 2013, 22550.
- 10) OLG Brandenburg, Urteil vom 11.03.1999 2 U 90/97 –, zfs 2000, 287, zu einem Badesteg mit startblockähnlichen Erhöhungen.
- 11) DGUV Regel 107-001 (Betrieb von Bädern), Abschnitt 4.2.5.
- 12) DIN EN 13451-4:2014- (D) Schwimmbadgeräte Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Startblöcke.
- 13) Fédération Internationale de Natation (FINA), Fina Facilities Rules FR 2.7 Starting Platforms. Ebenso Bau- und Ausstattungs-Anforderungen für wettkampfgerechte Schwimmsportstätten des Deutschen Schwimm-Verbandes e. V. (DSV), BA 2.8: Höhe der Startsockelvorderkante ≥ 0,50 m bis ≤ 0,75 m über Ruhe-Wasserspiegel.
- 14) DGUV Regel 107-001 (Betrieb von Bädern), Abschnitt 4.2.5.
- 15) DIN EN 13451-10:2014-05 (D) Schwimmbadgeräte Teil 10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Sprungplattformen, Sprungbretter und zugehörige Geräte.

- 16) Ebenso OLG Celle, Urteil vom 20.08.1969 9 U 21/69 –, juris, Rz. 30; OLG Nürnberg, Urteil vom 24.02.1959 3 U 158/57 –, VersR 1959, 574, 575; LG Ravensburg, Urteil vom 27.02.1964 III S 179/62 –, VersR 1964, 878. Demgegenüber deutet das OLG Brandenburg in seinem Urteil vom 11.03.1999 2 U 90/97 –, zfs 2000, 287, an, dass Warnhinweise oder Verbote eine Alternative sein können. Auch das OLG Frankfurt hält eine "gut sichtbare […] Tafel im Stegbereich, mit der Kopfsprünge verboten werden", für ausreichend (Urteil vom 17.02.1994 1 U 128/92 –).
- 17) OLG Celle, Urteil vom 10.05.1967 9 U 130/65 –.
- 18) Siehe Ziffer 3 der Richtlinie DGfdB R 94.12 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (Fassung: August 2015).
- 19) OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.02.1987 18 U 168/86 –, NJW-RR 1987, 862, 863.
- 20) Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 01.02.2013 7 U 22/12 –, BeckRS 2013, 05768. 21) Siehe hierzu etwa BGH, Urteil vom 16.02.1982 VI ZR 149/80 –, NJW 1982, 1144; OLG Hamm, Urteil vom 01.02.1978 3 U 271/77 –, juris, Rz. 25; OLG München, Urteil vom 29.12.1972 I U 2280/72 –, VersR 1974, 200, 201; OLG Stuttgart, Urteil vom 03.02.1960 4 U 131/59 –, VersR 1961, 1026, 1027. 22) § 309 Ziffer 7 a) BGB: Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.
- 23) OLG München, Urteil vom 24.01.1980 1 U 2940/79 –, VersR 1980, 724, 725, zur entsprechenden Anwendung des seinerzeit geltenden AGB-Gesetzes. 24) § 3 Abs. 1 AVHaftpflicht: Besonders gefahrdrohende Umstände hat das Mitglied auf Verlangen des KSA innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend. § 4 AVHaftpflicht: (1) Wird eine Obliegenheit aus dem Deckungsschutzvertrag vorsätzlich verletzt, verliert das Mitglied seinen Deckungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der KSA berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Mitgliedes entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Deckungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Schadenfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der KSA das Mitglied durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist das Mitglied nach, dass es die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Deckungsschutz bestehen. (2) Der Deckungsschutz bleibt auch bestehen, wenn das Mitglied nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem KSA obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn das Mitglied die Obliegenheit arglistig verletzt hat. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen

Quelle: Kommunaler Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen